

## Budo Club Thun

### Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb ab 13.09.2021

Version: 13.09.2021

Ersteller: Sarah Stähli



## Rahmenbedingungen

Gemäss den Vorgaben des Bundes gelten ab dem 13. September 2021 folgende Bestimmungen:

### Covid-Zertifikat (geimpft – genesen – getestet)

Für Veranstaltungen im **Innenbereich** (Sportveranstaltungen, Vereinsanlässe) gilt Zertifikatspflicht.

- Die Zertifikatspflicht gilt für Personen ab 16 Jahren.
- Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sind nicht zertifikatspflichtig.
- Die Organisationen (Vereine, Veranstalter) haben die Aufgabe, die Covid-Zertifikate von Teilnehmenden und Besucher\*innen zu überprüfen.
- Damit die Echtheit und Gültigkeit des Covid-Zertifikats überprüft werden kann, steht die «COVID Certificate Check»-App kostenlos zur Verfügung.
- Ausgenommen von der Zertifikatspflicht im Innenbereich\* sind regelmässige Trainings mit maximal 30 Personen, bei denen sich die teilnehmenden Personen alle kennen und die in abgetrennten Räumlichkeiten in beständigen Gruppen durchgeführt werden.

\* gilt nur für Sportanlagen, in denen nicht generell eine Zertifikatspflicht besteht.

## Folgende Grundsätze müssen für den Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden:

### 1. Nur symptomfrei ins Training

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. gehen sich testen.

### 2. Maskenpflicht und Abstand halten

- Auf Shakehands und Abklatschen soll weiterhin verzichtet werden.
- In Innenräumen, wo die sportliche Aktivität nicht ausgeübt wird, wie Garderoben, Tribünen, Gänge etc. gilt eine Gesichtsmaskenpflicht
- Für alle ab 12 Jahren, die nicht direkt am Training beteiligt sind (insbesondere Eltern), gilt in Innenräumen eine Gesichtsmaskenpflicht.

### 3. Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

### 4. Bedingungen für Trainings

Innenräume:

- Keine Zertifikatspflicht gibt es für Aktivitäten, die in abgetrennten Räumlichkeiten in einer beständigen Gruppe von höchstens 30 Personen (die dem Organisator bekannt sind) regelmässig gemeinsam ausgeübt werden, namentlich Vereinstrainings. Es gelten die in diesem Fall die bisherigen Schutzmassnahmen:

- o Abstandhalten ist zwischen allen Personen vor und nach dem Training sicherzustellen.
- o Maskenpflicht gilt immer dann, wenn der Mindestabstand zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.
- o Wenn die Kontaktdaten der Personen erhoben werden und die Räumlichkeiten über eine wirksame Lüftung verfügen, bestehen während der Aktivität keine Einschränkungen wie maximale Gruppengrösse, Maskenpflicht oder Abstandhalten mehr.

- Bei Trainings von Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahren gibt es keine Einschränkungen bezüglich Gruppengrösse, Abstandhalten oder Maskenpflicht. Übersteigt die gesamte Anzahl Personen die Obergrenze von 30, müssen die Leiterpersonen das Zertifikat vorweisen oder Maske tragen und Abstand halten. DIREKTION BILDUNG SPORT KULTUR AMT FÜR BILDUNG UND SPORT FACHSTELLE SPORT sport@thun.ch Hofstettenstrasse 14, Postfach 145, 3602 Thun thun.ch/abs
- Bei gemischten Gruppen (Personen unter und über 16 Jahren) gilt ebenfalls die Obergrenze von 30 Personen, sofern es keine Zertifikatspflicht gibt.
- Vereine dürfen bei Trainings Zuschauerinnen und Zuschauer zulassen, sofern die Obergrenze von 30 Personen (Trainierende und Zuschauende) nicht überschritten wird. Ansonsten gilt die Zertifikatspflicht.
- Gilt die Zertifikatspflicht, dann sind die Vereine und Trainingsleitenden zuständig dafür, dass die Zertifikate vor jedem Training ordnungsgemäss kontrolliert werden.
- In sogenannten Mischzonen (Foyers, Garderoben, Toiletten etc.) gilt die Maskenpflicht. Im Idealfall sind die Mischzonen möglichst zu meiden (z.B. zu Hause umziehen).

### **Sonstige Massnahmen:**

- Eltern oder andere Begleitpersonen sind in den Innenräumen der städtischen Turn- und Sportanlagen zugelassen, sofern die obengenannten Schutzmassnahmen erfüllt sind.
- Die Schutzmassnahmen des vorliegenden Schutzkonzepts gelten ebenfalls für den freiwilligen Schulsport.
- Die Reinigungs- und Hygienemassnahmen sind in den Turn- und Sportanlagen bereits im Normalbetrieb hoch, stark reglementiert und kontrolliert. Sie erfolgen nach normalem Turnus.
- Das Anlagenpersonal führt nach eigenem Ermessen Kontrollgänge zur Einhaltung der Schutzmassnahmen durch. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Personen, die sich nicht an die Vorgaben halten, können aus der Anlage verwiesen werden.
- Für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden ist die Hauswirtschaft verantwortlich. Das Amt für Bildung und Sport steht unterstützend zur Verfügung.

### **5. Präsenzlisten führen**

Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Budo Club Thun für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Punkt 6). In welcher Form die Liste geführt wird (Doodle, App, Excel, usw.), ist dem Verein freigestellt.



### **Corona-Beauftragte des Vereins**

Jede Organisation, welche Trainings anbietet, muss eine\*n Corona-Beauftragte\*n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden.

Bei unserem Verein ist dies Sarah Stähli. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an ihn/sie wenden (Tel.+41 79 762 87 06 oder [s.staehli@windowslive.com](mailto:s.staehli@windowslive.com)).

Steffisburg, 15.08.2021

Vorstand Budo Club Thun